

Konsolidierte Lesefassung, Stand 01.01.2026.

Rechtsverbindlich sind ausschließlich die kundgemachten Originalverordnungen.

2023-392172

VERORDNUNG

des Gemeinderats der Stadt Steyr vom 14. Dezember 2023, über die Erlassung einer **WASSERGEBÜHRENORDNUNG** für die Stadt Steyr, welche die Wasseranschlussgebühr, die Bereitstellungsgebühr, die Wasserbenützungsg Gebühr und die Wasserzählergebühr regelt, zuletzt geändert durch die Wassergebühren- und Wasserleitungsordnung-ÄnderungsVO 2025, VBl. SR II Nr. 14/2025.

Aufgrund § 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 (FAG 2024), BGBl. I Nr. 168/2023 i.d.g.F., und § 1 Interessentenbeiträge-Gesetz 1958, LGBl. Nr. 28/1958 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage der Stadt Steyr angeschlossenen Grundstücks bzw. Bauwerks, im Fall von Baurechten der Bauberechtigte.
- (2) Mit Zustimmung der Behörde kann die Zahlungspflicht auch von einem Bestandnehmer oder sonstigen am Bauwerk bzw. Grundstück Berechtigten übernommen werden.
- (3) Für die Gebührenschild haften neben dem Eigentümer, im Falle von Baurechten neben dem Bauberechtigten als Gesamtschuldner
 - a. der die Zahlungspflicht gemäß Abs.2 übernehmende Berechtigte unabhängig vom jeweiligen Innenverhältnis;
 - b. der Fruchtnießer;
 - c. der sonst dinglich Berechtigte, soweit mit seinem Recht auch die Benützung der Wasserversorgungsanlage verbunden ist.
- (4) Besteht an den an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücken bzw. Bauwerken Miteigentum, so haftet jeder Miteigentümer als Gesamtschuldner.

§ 2

Anschlussgebühr

Als Beitrag zu den Kosten der Errichtung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage der Stadt Steyr ist für den Anschluss von Grundstücken bzw. Bauwerken an diese, eine Wasseranschlussgebühr (im Folgenden kurz Anschlussgebühr) zu entrichten.

§ 3

Bemessung der Anschlussgebühr

- (1) Die Höhe der Anschlussgebühr bestimmt sich nach dem Anteil des Nutzens an der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage. Dieser wird ausgedrückt durch die Anschlussnennweite und ist abhängig von der Anzahl der Bedarfseinheiten (eine Bedarfseinheit = 142 Liter Wasser pro Einwohner und Tag), des voraussichtlichen derzeitigen und zukünftigen Wasserbedarfs sowie Anzahl, Art, Zweck und Größe der Wasserentnahmestellen. Für die Berechnung der erforderlichen Anschlussnennweite finden die Bestimmungen der einschlägigen ÖNORMEN, insbesondere der ÖNORM B 2531, Anwendung.

Konsolidierte Lesefassung, Stand 01.01.2026.

Rechtsverbindlich sind ausschließlich die kundgemachten Originalverordnungen.

(2) Die Höhe der Anschlussgebühr beträgt bei einer Anschlussnennweite (NW) von

20 mm	€ 2.668,00
25 mm	€ 5.694,00
32 mm	€ 9.490,00
40 mm	€ 12.654,00
50 mm	€ 22.514,00
80 mm	€ 56.341,00
100 mm	€ 88.653,00
150 mm	€ 202.602,00

(3) Werden für ein Grundstück bzw. Bauwerk mehrere Anschlüsse hergestellt, ist die Anschlussgebühr für jeden einzelnen Anschluss zu entrichten.

(4) Wird für ein bereits angeschlossenes Grundstück bzw. Bauwerk ein erhöhter Wasserbedarf angemeldet, und ist zur Befriedigung dieses Mehrbedarfs eine technische Änderung an der Anschlussleitung notwendig (z.B. Verstärkung der Anschlussleitung, Neudimensionierung), so ist dafür eine Ergänzungsgebühr (Aufzahlung) in Höhe der Differenz zwischen der Anschlussgebühr der bestehenden Anschlussnennweite und der benötigten größeren Anschlussnennweite zu entrichten. Für die Berechnung sind die zur Zeit der technischen Änderung geltenden Gebührensätze heranzuziehen.

(5) Für die Herstellung eines provisorischen Anschlusses anlässlich einer Bautätigkeit (Bauprovisorium) ist die entsprechende Anschlussgebühr zu entrichten. Bei der nachfolgenden Herstellung des endgültigen Anschlusses wird der tatsächlich entrichtete Gebührenbetrag angerechnet.

§ 4

Bereitstellungsgebühr

(1) Für die Bereitstellung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage wird für die an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, aber unbebauten Grundstücke, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Bauland gewidmet sind, eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr erhoben, falls der Eigentümer des Grundstücks (bzw. sein Rechtsvorgänger) diesen Anschluss selbst beantragt oder der Errichtung des Anschlusses zugestimmt hat. Grundstücke, die mit Gebäuden bebaut sind, die nicht für Wohnzwecke bestimmt sind und baurechtlich nur untergeordnete Bedeutung haben, gelten ebenfalls als unbebaut (sinngemäß gilt § 25 Abs. 3 Oö. Raumordnungsgesetz 1994).

(2) Ist auf dem angeschlossenen, aber unbebauten Grundstück bereits ein Wasserzähler installiert oder wird eine Wasserbenützungsgebühr bezahlt, dann ist keine Bereitstellungsgebühr zu leisten.

(3) Die Wasserbereitstellungsgebühr beträgt pro Jahr 0,20 Euro pro Quadratmeter Grundstücksfläche.

§ 5

Wasserbenützungsgebühr

1) Der Gebührenschuldner gemäß § 1 hat für die Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage und den Bezug von Wasser aus dieser Anlage eine Wasserbenützungsgebühr zu entrichten.

Konsolidierte Lesefassung, Stand 01.01.2026.

Rechtsverbindlich sind ausschließlich die kundgemachten Originalverordnungen.

- 2) Die Höhe der Wasserbenutzungsgebühr beträgt 1,91 Euro pro Kubikmeter des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen, mittels Wasserzähler gemäß § 8 der Wasserleitungsordnung 2019 der Stadt Steyr gemessenen Wassers. Jeder angefangene Kubikmeter Wasser ist als voll zu berechnen. Für die Jahresabrechnung wird der Wasserverbrauch des jeweils vorangegangenen Bezugsjahres als Bemessungsgrundlage herangezogen.
- 3) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt, ist die verbrauchte Wassermenge gemäß § 8 Abs. 5 der Wasserleitungsordnung der Stadt Steyr zu ermitteln.
- 4) Wurde der Einbau eines Wasserzählers aus dem in § 8a Abs. 1 der Wasserleitungsordnung 2019 genannten Grund unterlassen und erfolgt der Bezug des Wassers aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage, ist der Gebührenschuldner im Sinne des § 1 berechtigt, den Wasserverbrauch für den Zeitraum vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres bis spätestens 15. Jänner des Folgejahres in überprüfbarer Weise der Abgabenbehörde bekanntzugeben. Wird der Wasserverbrauch nicht oder nicht rechtzeitig bekanntgegeben, ist eine Schätzung des Wasserverbrauchs von der Abgabenbehörde vorzunehmen.

§ 6

Wasserzählergebühr

- (1) Für die Bereitstellung eines Wasserzählers ist in Abhängigkeit von der Anschlussdimension der Wasserleitung eine jährliche Zählergebühr zu entrichten.

- (2) Die Wasserzählergebühr beträgt pro Jahr bei einer Anschlussnennweite (NW) von

20 mm	€ 36,20
25 mm und 32 mm	€ 36,20
40 mm	€ 76,60
50 mm	€ 139,20
80 mm	€ 148,40
100 mm	€ 166,60
150 mm	€ 335,00

- (3) Die Wasserzählergebühr für Verbundzähler und Hydrozähler beträgt bei einer Anschlussnennweite (NW) von

80/20 mm	€ 459,00
100/20 mm	€ 503,00
150/40 mm	€ 689,40

- (4) Werden mehrere Zähler (in Kombination) verwendet, ist die Zählergebühr für jeden Zähler zu entrichten.

Konsolidierte Lesefassung, Stand 01.01.2026.

Rechtsverbindlich sind ausschließlich die kundgemachten Originalverordnungen.

§ 7

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit der Herstellung des Anschlusses des Grundstückes bzw. des Bauwerkes an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage. Dies gilt auch für nachträglich hergestellte zusätzliche bzw. neu dimensionierte Anschlüsse.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 4 entsteht erstmals in dem auf das Jahr der Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage folgenden Kalenderjahr und endet am Ende jenes Kalenderjahrs, in dem nachgewiesen wird, dass das gegenständliche Grundstück bebaut ist. Die Bereitstellungsgebühr wird ungeteilt für das gesamte Kalenderjahr eingehoben und mit Fälligkeit 15. Mai eines jeden Jahres vorgeschrieben.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasserbenützungsg Gebühr gemäß § 5
 - a. entsteht erstmals mit dem ersten Tag des auf den Einbau des Wasserzählers folgenden Monats;
 - b. endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem eine für die Einhebung maßgebliche Voraussetzung wegfällt.
- (4) Die Wasserbenützungsg Gebühr gemäß § 5 wird jährlich gleichzeitig mit den Hausbesitzabgaben im Nachhinein vorgeschrieben und eingehoben. Eine Vorauszahlung (Akontozahlung) ist jeweils am 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig. Die Höhe der Vorauszahlungen wird auf Basis des Wasserverbrauchs des Vorjahres und der gültigen Wasserbenützungsg Gebühr berechnet. Die Vorauszahlungsbeträge können, im Fall großer Verbrauchsabweichungen, seitens der Stadt Steyr jederzeit angepasst werden. Diese Vorauszahlungen sind bei der jährlich im Nachhinein erfolgenden Gebührenabrechnung, welche am 15. Februar eines jeden Jahres fällig ist, in Abzug zu bringen. Bei einem Wasserneubezug richtet sich die Höhe der Vorauszahlungsbeträge nach einem geschätzten Wasserverbrauch.
- (5) Ein Eigentumswechsel wird für die Vorschreibung der Wasserbenützungsg Gebühr gemäß § 5 erst zum nächstfolgenden Fälligkeitszeitpunkt berücksichtigt.
- (6) Die Vorschreibung der Wasserzählergebühr gemäß § 6 erfolgt in vierteljährlichen Teilzahlungsbeträgen gemeinsam mit den Vorschreibungen der Wasserbenützungsg Gebühr und wird an denselben Fälligkeitsterminen fällig.

§ 8

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 9

Veränderungsanzeige

Die Gebührenschuldner haben alle Veränderungen, die für den Bestand, die Berechnung und die Vorschreibung der Gebühren in dieser Verordnung von Bedeutung sind, unverzüglich dem Magistrat der Stadt Steyr als Abgabenbehörde bekanntzugeben.

Konsolidierte Lesefassung, Stand 01.01.2026.

Rechtsverbindlich sind ausschließlich die kundgemachten Originalverordnungen.

§ 10

Inkrafttreten, Gleichbehandlung

Diese Verordnung ist durch zweiwöchigen Anschlag an der Amtstafel der Stadt Steyr kundzumachen und tritt am 01.01.2024 in Kraft.¹ Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderats der Stadt Steyr vom 28.11.1996, zuletzt geändert durch den Beschluss des Gemeinderats vom 13.12.2022, außer Kraft; diese ist jedoch auf anhängige Gebührenverfahren weiterhin anwendbar.

Soweit in dieser Verordnung auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

Der Bürgermeister:

¹ Redaktioneller Hinweis: Die Änderungen aufgrund der 1. Wassergebühren-ÄnderungsVO (GR-Beschluss vom 12.12.2024, kundgemacht an der Amtstafel (angeschlagen: 13.12.2024, abgenommen: 30. 12.2024), sind mit 1.1.2025 in Kraft getreten. Die durch die Wassergebühren- und Wasserleitungsordnung-ÄnderungsVO 2025, VBl. SR II Nr. 14/2025, vorgenommenen Änderungen treten gemäß deren Art. III am 1.1.2026 in Kraft.